

Schriftlicher Bericht

Weiterentwicklung der GAK für mehr Naturschutz und Klima anpassung – Stand der Verhandlungen mit BMEL

Berichtersteller: Bund

Berichtet wird auf der Grundlage von TOP 10, Beschluss 13. der 99. UMK: *„Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das BMUV zur Umsetzung der Ziffern 5 bis 9 die Gespräche mit dem BMEL fortzuführen und in der Frühjahrs-Umweltministerkonferenz 2023 über die Gespräche zu berichten.“*

Zu den Beschlüssen 5, 7, 8 und 9 unter TOP 10 der 99. UMK:

Die finanzielle Ausstattung der GAK wurde aufgrund der allgemeinen Haushaltslage gegenüber dem Mittelansatz 2022 leicht gekürzt; zudem sind einige zeitlich befristete zweckgebundene Mittel planmäßig ausgelaufen. Daraus ergaben sich für 2022 Zuweisung von Bundesmitteln in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro. Für das Jahr 2023 wurden den Ländern kürzlich Bundesmittel für die gesamte GAK (inklusive Zweckbindungen und Sonderrahmenpläne) in Höhe von rd. 1,049 Mrd. Euro zugewiesen.

Der Bund hat für 2023 für den GAK-Sonderrahmenplan *„Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“* (im Folgenden: *SRP ÖL + BV*, ehemals *„Sonderrahmen-*

plan Insektenschutz in der Agrarlandschaft“) insgesamt 175 Mio. € zur Verfügung gestellt (85 Mio. € aus dem ehemaligen SRP Insektenschutz, 65 Mio. € Erschwernisausgleich und 25 Mio. € einmalig für den Ökologischen Landbau).

Der PLANAK-Umlaufbeschluss vom 2.2.2023 legt bezüglich des *SRP ÖL + BV* fest, dass bezogen auf die im bisherigen Sonderrahmenplan Insektenschutz bereitgestellten Mittel die Maßnahmen B 1.0 „Ökologische Anbauverfahren“, C 3.0 „Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzenmischungen“, D 1.0 „Extensive Nutzung des Dauergrünlands“, und D 2.0 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ zeitlich befristet bleiben bis zum 31. Dezember 2023.

Damit stehen ab 2024 Bundesmittel ausschließlich für Naturschutzmaßnahmen im engeren Sinne (u.a. H 1.0 Nichtproduktiver investiver Naturschutz und I 1.0 Vertragsnaturschutz) zur Verfügung. Bezüglich der Höhe dieser ausschließlich für Naturschutzmaßnahmen bereitgestellten Bundesmittel haben BMUV und BMEL auf Staatssekretärs-Ebene im November 2022 vereinbart, dass es um die 85 Mio. € aus dem ehemaligen SRP Insektenschutz gehen soll. Die übrigen Mittel des neuen Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ stehen ab 2024 sowohl für die gezielte Förderung des Ökolandbaus und der anderen genannten Maßnahmen (Maßnahmen C 3.0, D 1.0, und D 2.0), als auch für die Förderung der Naturschutzmaßnahmen im engeren Sinne zur Verfügung.

BMEL und BMF arbeiten zurzeit an einer grundlegenden Überarbeitung der GAK-Finanzierungsstruktur. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem weiteren Umgang mit den Zweckbindungen sowie Sockelbeträgen bzw. Additionalitätserfordernissen sowie Mehrjährige Übertragbarkeit von Mitteln (vgl. von der 99. UMK adressierte Absenkung von Sockelbeträgen, Verzicht auf Additionalitätsnachweise und Mehrjährigkeit der Mittel). Änderungen hinsichtlich des Bundesanteils (60 Prozent für alle Maßnahmen mit Ausnahme des Küstenschutzes, dort 70 Prozent) sind nicht vorgesehen (vgl. Forderung der UMK nach Erhöhung des Bundesanteils auf 80 Prozent für Naturschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen).

Die Forderung der 99. UMK nach einer „Erweiterung des Kreises der **Zuwendungsempfänger**“ kann maßnahmenspezifisch in die nächsten Fachsitzungen der Extensi-

vierungsreferent*innen eingebracht werden. In der GAK gibt es keine generelle Regelung zu den Zuwendungsempfängern; diese müssen bei der jeweiligen Maßnahme aufgelistet werden.

BMUV wird sich in den anstehenden Abstimmungen mit BMEL und BMF zur GAK-Finanzierungsstruktur auch für die von der UMK avisierte Bündelung von Naturschutzmaßnahmen – sei es in einem **Sonderrahmenplan Naturschutz** oder in einem **eigenen Förderbereich Naturschutz** – einsetzen, ebenso für die Einrichtung eines **eigenen Gremiums der Naturschutzreferent:innen**.

BMUV strebt außerdem die im UMK –Beschluss genannte **Mitgliedschaft im PLANAK**, dem höchsten Entscheidungsgremium der GAK, an.

Zu Beschluss 6 unter TOP 10 der 99. UMK: Klimaanpassung und präventiver Hochwasserschutz in der GAK sowie **Beschluss 7**, letzter Anstrich: **Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen im GAK-Gesetz**

Zur Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen im GAK-Gesetz gibt es derzeit keinen neuen Sachstand. In den Bund-Länder-Beratungen standen mit Blick auf die Finanzierung der Klimaanpassung im Rahmen der GAK wasserwirtschaftliche Themen im Zentrum. Die in der Bedarfsabfrage durch den UMK AK Finanzierungsfragen genannten Mehrbedarfe für eine Klimaanpassung in der Land- und Forstwirtschaft werden an anderer Stelle, etwa in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung in Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur (BLAG ALFFA), beraten. Die Länder haben darüber hinaus insbesondere Mehrbedarfe für Förderbereiche oder Maßnahmen genannt, die nicht in der GAK abgebildet werden können. Es wurde weiterhin ein Fehlbedarf mit Blick auf den urbanen und semiurbanen Raum festgestellt, bzw. ein Mehrbedarf in Bereichen benannt, die in der Zuständigkeit anderer Ressorts liegen (Infrastruktur, Gesundheit, Unternehmen) oder in übergeordneten Fragestellungen aufgegriffen werden müssen. Folglich wird insbesondere für die Klimaanpassung der Bedarf für ein neues Instrument zur Mischfinanzierung gesehen. BMEL hat jüngst signalisiert, dass über den GAK-Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) unter Maßnahme 1.0 u.a. Starkregen-Vorsorge, also eine Maßnahme mit Bezug auf die Klimaanpassung, förderfähig sei.